

Ortsgemeinde Metterich



UMWELTBERICHT

gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

inkl. Landespflegerischer Planungsbeitrag

gem. §§ 2 (4), 2a, 4c BauGB und
§ 18 BNatSchG

**zum Bebauungsplan
für das Teilgebiet „Auf dem
Kirchengraben“**

Dieser Umweltbericht inkl. Landespfl.
Planungsbeitrag (Teil 2) hat den
Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung
zur Erteilung der Genehmigung gem.
§ 10 BauGB beigelegt.

54634 Bitburg, den 17.07.2014
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm

Im Auftrag:

(S)

gez. Gerhard A n n e n

Teil 2

Satzung

Stand: Oktober 2013

Karst  **GeoData**
Städtebau, Umwelt- und Naturschutz
GmbH

Südring 4 - 54634 Bitburg

Tel.: 06561/9559-0 - Fax: 06561/9559-90

E-Mail: info@ralf-karst.de - Internet: www.karst-geodata.de



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen	4
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Umweltrelevante Wirkfaktoren	7
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des jetzigen Umweltzustands inkl. Auswirkungen auf die Schutzgüter und Prognose bei Durchführung der Planung.....	7
2.2.1	KLIMA/LUFT	8
2.2.2	BODEN.....	8
2.2.3	WASSER	8
2.2.4	FLORA UND FAUNA.....	9
2.2.5	LANDSCHAFT	10
2.2.6	MENSCH	10
2.2.7	KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	11
2.2.8	WECHSELWIRKUNGEN.....	11
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 b zu § 2 Abs. 4 BauGB)	12
3	VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN.....	13
4	FLÄCHENBILANZIERUNG UND AUSGLEICHSBEDARF	15
5	ZUORDNUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN ZU DEN EINGRIFFEN	17
6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ANLAGE 1 NR. 2 D ZU § 2 ABS. 4 BAUGB).....	18
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	19
7.1	Massnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	19
7.2	Verwendete Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	20
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	21
	ANLAGE 1 – FLÄCHENNUTZUNG UND ARTENLISTEN.....	23
	ANLAGE 2 – PFLANZLISTEN	24
	ANLAGE 3 – ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	27
	ANLAGE 4 – BIOTOPBESTAND, M 1:2000	38



1 EINLEITUNG

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung von den Gemeinden durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

1.1 INHALT UND ZIELE DES BAULEITPLANS

Die Ortsgemeinde Metterich plant auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Neubaugebiet, um die Nachfrage nach Bauland auch zukünftig decken zu können.

Folgende Flurstücke sind vom Vorhaben betroffen:

Gemarkung Metterich	Flurstücksnr.	Nutzung
Flur 20	1	Acker
Flur 16	19 tlw.	Gehwegparzelle
	23	Acker

Die Ortsgemeinde Metterich hat die Karst GeoData GmbH mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erstellung des hiermit vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Ortsgemeinde Metterich ein Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in ihrem Gesamtgebiet und definiert eindeutige Vorgaben für die Beurteilung der Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen.

Das geplante Baugebiet „Auf dem Kirchengraben“ erweitert die Ortsgemeinde in nördliche Richtung und soll als Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Es schließt unmittelbar an die bestehende Bebauung des ehemaligen Neubaugebietes „Dennenbüsch“ (südöstlich gelegen) an und wird südlich durch die Erdorfer Straße (K 87) und nördlich durch einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg begrenzt (s. Abb. 1 und 2).

Das Planungsgebiet weist eine Größe von rund 2,0 ha auf.



Ziel der Planung ist es, durch Ausweisung eines Wohngebietes die weitere Eigenentwicklung der Ortsgemeinde auch in Zukunft zu ermöglichen. Dabei soll auch den Anforderungen an eine flächensparende und umweltschonende zukunftsweisende Ortsentwicklung Rechnung getragen werden. Das neue Baugebiet soll sich gestalterisch und funktional an den vorhandenen Siedlungsbestand anpassen und in den umgebenden Landschaftsraum eingliedern.

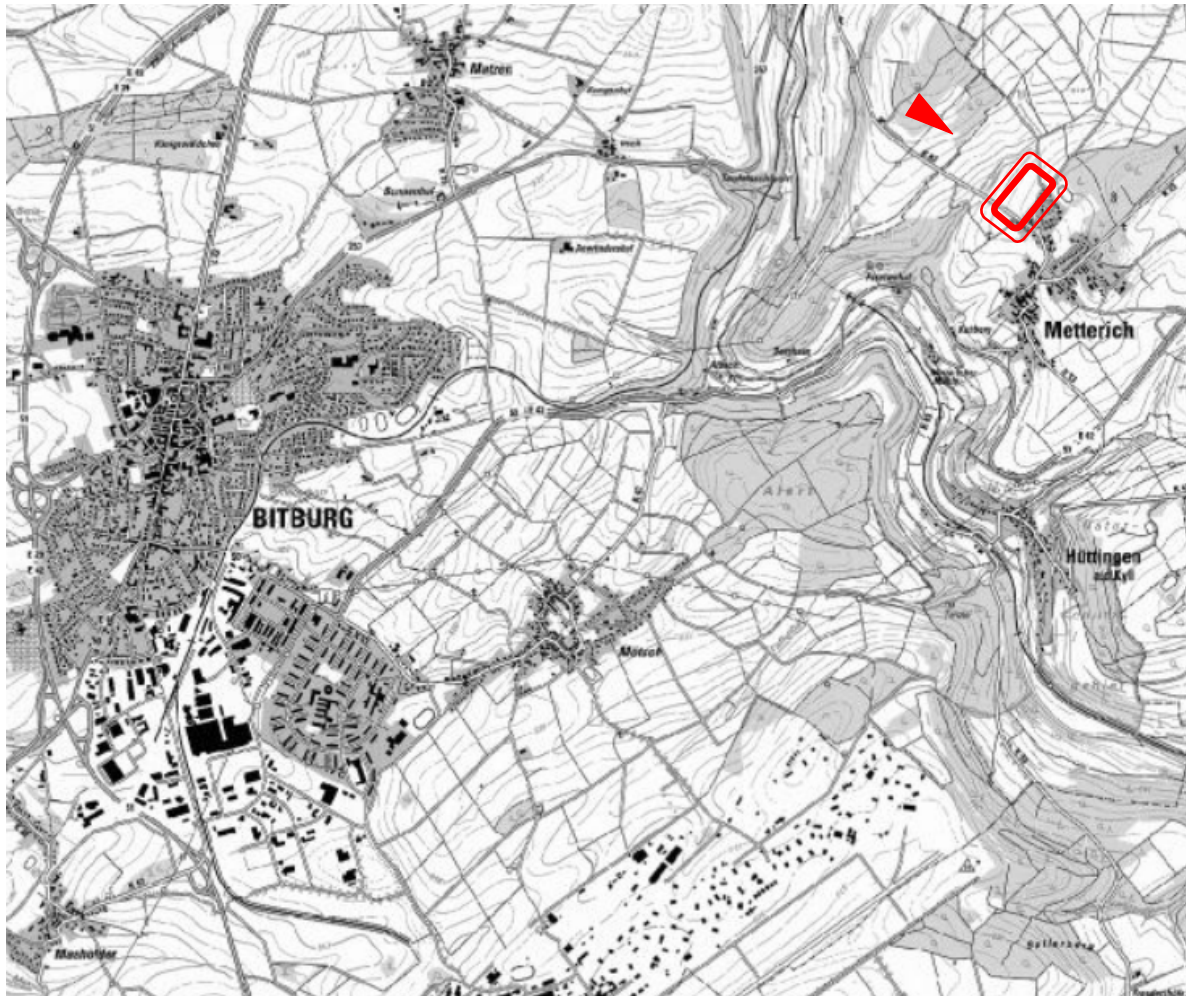


Abb. 1: Lage des Plangebietes am nördlichen Ortsrand von Metterich und Blickrichtung von Abb. 2 (maßstabslose Darstellung).

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen orientieren sich daher an einer wirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung des Baugrundstücks bei gleichzeitiger Beschränkung des/der Baukörper auf ein dem Ort angepasstes und landschaftsgemäßes Gesamtbild.

Aufschüttungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschoss-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und, wenn möglich, durch weiche Böschungen mit wechselnden Neigungen von 1:3 bis 1:2 auszugleichen.



Die Empfehlung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Bodenbefestigungen soll dazu beitragen, die Versiegelung von Boden möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser, welches auf versiegelte Flächen trifft, wird in eine Rückhaltemulde geleitet.

Es ist vorgesehen, das Plangebiet randlich mit heimischen Laubsträuchern einzugrünen, um einen neuen Ortsrand zu schaffen, der harmonisch in die offene Landschaft überleitet.

Die Haltung von Nutztieren ist nicht zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solar- oder Photovoltaikanlagen) dürfen in die Dachflächen integriert werden. Dachbegrünungen sind zulässig.

Für Einfriedungen der Grundstücke sind auf der straßenzugewandten Seite nur landschaftstypische Hecken und Sträucher zu verwenden.



Abb. 2: Blick auf das Planungsgebiet (brauner Acker unterhalb Wohnbebauung) und den vorgelagerten Walpengraben von Nordwesten.



1.2 INHALT UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Regionaler Raumordnungsplan Region (RROP) Trier, Ausgabe 1995

Der RROP nennt als besondere Funktion für die Ortsgemeinde Metterich lediglich die Landwirtschaft (L) und stellt das Plangebiet zudem als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dar. Dem entspricht die Darstellung des Planungsgebietes im Flächennutzungsplan (in der Fassung der 1. Teilfortschreibung vom 27.05.2006) als Fläche für die Landwirtschaft.

Im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes ist der Bereich des Planungsvorhabens nicht mehr als landwirtschaftliche Vorrangfläche vorgeschlagen.¹

Die als Grünland genutzte Fläche ist momentan verpachtet. Der Pächter, ein Nebenerwerbslandwirt, ist über das Vorhaben informiert. Zwischen ihm und dem Verpächter, der Ortsgemeinde Metterich, besteht eine einvernehmliche Regelung bezüglich der Rückgabe der Flächen im Falle einer Ortserweiterung. Es handelt sich um einen mittelfristig auslaufenden Betrieb, der zudem nicht auf die Fläche angewiesen ist.

Flächennutzungsplan (FNP) Verbandsgemeinde Bitburg-Prüm inklusive landespflegerischer Darlegung der Umweltverträglichkeit, Stand 2006

Da das Planungsgebiet im Außenbereich liegt und im Flächennutzungsplan (FNP) bislang hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft und nur teilweise als gemischte Baufläche dargestellt ist, wird der FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert (s. a. Abb. 3).

Generelle landespflegerische Ziele für Baugebiete sind laut Flächennutzungsplan von 2001²:

- die Durchgrünung von Neubaugebieten
- das Pflanzen großkroniger Laubbäume (z. B. entlang von Verkehrswegen, auf Plätzen)
- die Verminderung des Versiegelungsgrades
- die Entwicklung von Dach- und Fassadenbegrünung
- landschaftsgerechte Einbindung von Siedlungsflächen durch vorrangige Verwendung von einheimischen Laub- und Obstgehölzen

¹ Schreiben der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 28.02.2011, Az.: 04-32-02.

² Im FNP von 2006 werden keine neuen Kompensationsmaßnahmen für Metterich ausgewiesen. „Alte“ Kompensationsflächen des FNP von 2006 wurden übernommen.

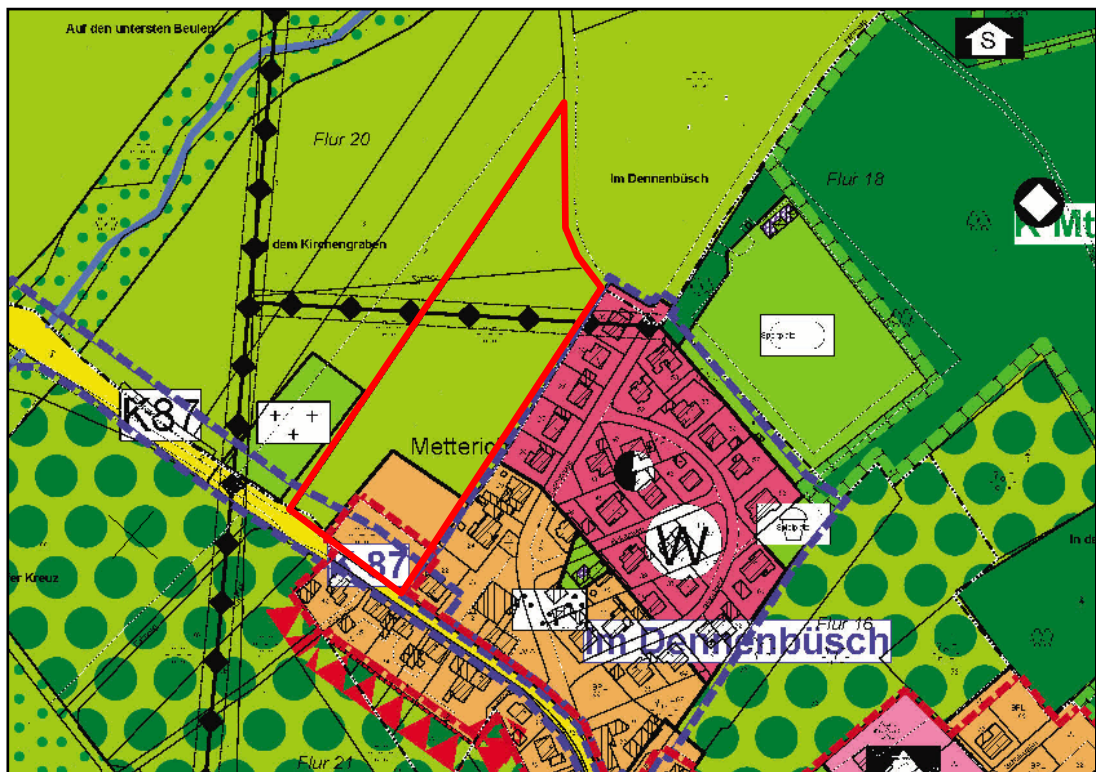


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP und Lage des Planungsgebietes (rot umrandet).

Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Bitburg-Prüm (VBS), Stand 1994

Die sogenannte Zielemekarte (Stand 1994) der VBS stellt als Entwicklungsziel des Planungsgebietes Wiesen und Weiden mittlerer Standorte dar (s. Abb. 4).

Schutzgebiete/-objekte nach §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserschutzgebiete sind laut Online-Karte des GeoPortal Wasser von der Planung nicht betroffen.

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz, Flächen mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG

Im Planungsgebiet liegen keine kartierten Biotope.

Nordwestlich parallel zum geplanten Neubaugebiet verläuft in 115 – 170 m Entfernung der Walpengraben, ein nach § 30 BNatSchG geschützter Quellbach III. Ordnung.

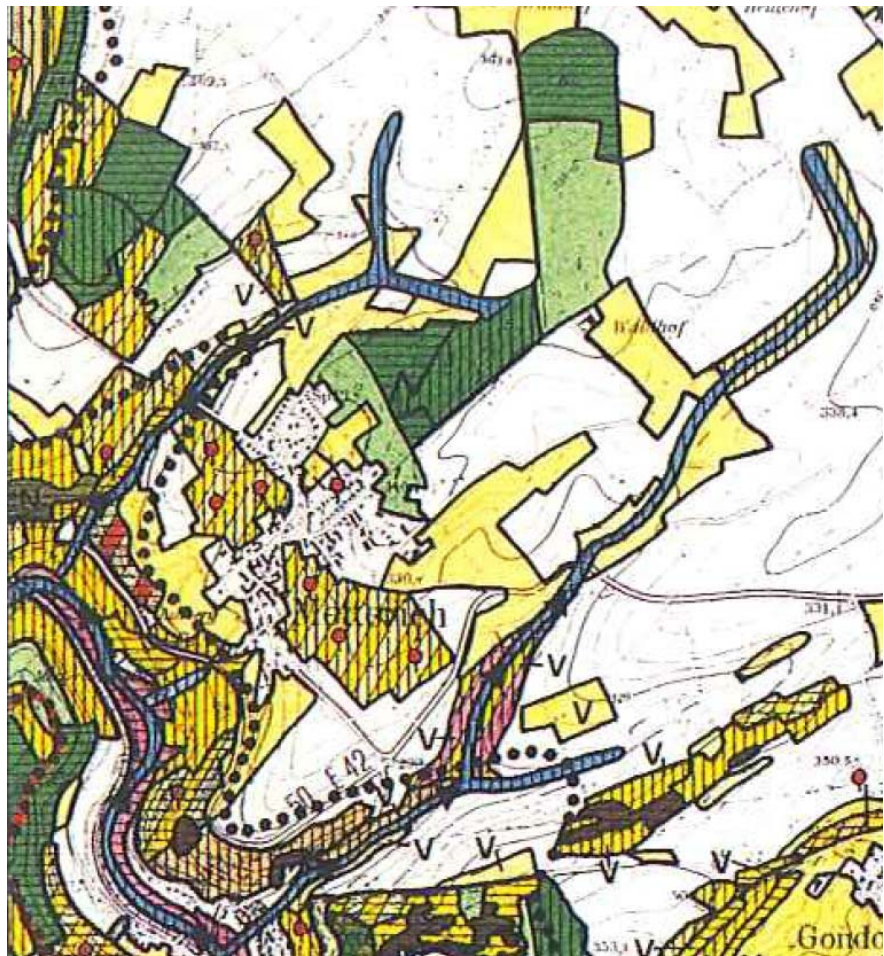


Abb. 4: Zielekarte der VBS für den Bereich Metterich.

Natura 2000-Gebiete § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

FFH-Gebiete:

Weder im Planungsgebiet selbst, noch in der näheren Umgebung sind FFH-Gebiete ausgewiesen.

Vogelschutzgebiete:

Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie kommen in der Umgebung nicht vor.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung (§§ 32-34 BNatSchG) gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) ist demnach nicht gegeben.



2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN

Zunächst erfolgt ein allgemeiner Überblick über die von der Umsetzung des Neubaugebietes ausgehenden Auswirkungen.

Ab Beginn der Umsetzung der Planung werden baubedingte, anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen auftreten. Baubedingte Auswirkungen treten nur während der Bauphase und somit lediglich vorübergehend auf. Anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen dagegen bleiben bestehen. Ausgehend von dieser Einteilung können folgende Auswirkungen genannt werden:

Baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigen von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingt:

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebs- und nutzungsbedingt:

- Anfall von Abwasser
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

2.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES JETZIGEN UMWELTZUSTANDS INKL. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden werden die Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die o. g. Auswirkungen des geplanten Neubaugebietes auf die einzelnen Schutzgüter näher dargestellt und schließlich die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bewertet.



2.2.1 Klima/Luft

Metterich liegt am westlichen Rand der weitläufigen, welligen Gindorfer Muschelkalk-Hochfläche, am Übergang zum Unteren Kylltal. Die gemeindlichen Flächen werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Lediglich die steilen Hänge zur Kyll und die wahrscheinlich weniger fruchtbaren Bereiche der Hochfläche sind waldbestockt.

Das Planungsgebiet liegt an einem Nordwesthang und grenzt nordwestlich an ein höher gelegenes Wohngebiet.

Kaltluft entsteht auf Hochflächen, fließt entlang offener Hangflanken abwärts und versorgt die Tallagen mit Frischluft. Das Plangebiet stellt kein Hindernis für den Abfluss von Kaltluft dar, da es unterhalb vorhandener Wohnbebauung liegt.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft wird als gering eingestuft.

2.2.2 Boden

Die Geologische Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) im Maßstab 1:300.000 zeigt im Bereich Metterich einen dicht aufeinander folgenden Wechsel von Mittlerem und Oberen Muschelkalk, pleistozänen Terrassen und Unterem Keuper.

Laut Bodenkarte des LGB (Großmaßstäbige Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen auf Grundlage der Bodenschätzung (BFD 5L)) im Maßstab 1:5.000 sind im Bereich des Planungsgebietes tonige Böden zu vorzufinden.

Durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen werden ca. 36 % des Planungsgebietes dauerhaft versiegelt. Die Bebauung geht mit einem Verlust an Boden sowie Verdichtungen einher. Hierdurch gehen auch sämtliche Funktionen, die der Boden natürlicherweise übernimmt, verloren. Neben dem Verlust von Filter- und Pufferungswirkung geht das Vorhaben mit der Reduktion der Oberflächenwasserversickerung einher und die Funktion des Bodens als Pflanzen- und Tierlebensraum entfällt. Durch Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden. Hierunter sind zu nennen eine angemessene GRZ von 0,40, die Beschränkung von Nebenanlagen und Garagen sowie die Empfehlung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Flächenbefestigungen.

Aufgrund der Versiegelung des Bodens sind Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut von hoher Erheblichkeit zu erwarten.

2.2.3 Wasser

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser wird im Planungsgebiet nur noch in vermindertem Maße versickern können.



Der in etwa 170 m Entfernung, nächst gelegene natürliche Vorfluter ist der Walpengraben.

Nach Neuordnung der Entwässerung des Wohngebiets wird das Niederschlagswasser in eine Rückhaltemulde geleitet. Diese soll zwischen dem geplanten Neubaugebiet und dem Walpengraben liegen. Die genaue Lage ist im Rahmen der Bauleitplanung und des Entwässerungskonzeptes festgelegt.

Grundwasser:

Wasserschutzgebiete liegen weder im noch in der Nähe des Planungsgebietes.

Aufgrund der Versiegelung des Bodens wird die Grundwasserneubildung im Bereich des geplanten Wohngebietes reduziert. Aufgrund des lehmig bis tonigen Bodens ist das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen relativ gut geschützt.

Fließgewässer:

Da der Walpengraben nach § 30 BNatSchG geschützt ist, ist der Anschluss der Retentionsmulde an den Walpengraben so zu gestalten, dass die Gewässerorganismen des Walpengrabens keinen hydraulischen Stress erfahren und Erosionsprozessen vorgebeugt wird.

Abwasser:

Es sind die für Wohngebiete charakteristischen Abwassermengen zu erwarten. Die Entwässerung erfolgt über ein Schmutzwassersystem mit Anschluss an die Kläranlage Hüttingen.

Aufgrund der Reduzierung der versickerungsfähigen Fläche und möglicher siedlungstypischer Schadstoffeinträge in den Untergrund sowie der Einleitung des (Not-) Überlaufs in den nach § 30 BNatSchG geschützten Walpengraben wird die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als hoch eingestuft.

2.2.4 Flora und Fauna

Durch das geplante Baugebiet ist eine (Getreide-)Ackerfläche mit dazugehörendem Ackerrandstreifen betroffen. Zwei straßenbegleitende Bergahorn-Bäume (*Acer pseudoplatanus*) werden durch das Planungsvorhaben nicht berührt. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass nur störungstolerante Tierarten der Gruppen Insekten, Vögel und Kleinsäuger vorkommen. Die Empfindlichkeit der Flächen ist daher als eher gering einzuschätzen.

Das Neubaugebiet soll randlich mit heimischen Gehölzen eingegrünt werden.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird als gering eingestuft.



2.2.5 Landschaft

Eigenart:

Das Planungsgebiet ist von landwirtschaftlich geprägten Flächen umgeben und geprägt. In der nahen Umgebung sind Wald, der von Gebüsch begleitete Walpengraben und wenige Einzelbäume vorzufinden. Das Planungsgebiet ist Teil der Offenlandschaft, die Metterich umgibt.

Die Eigenart wird kaum berührt.

Vielfalt:

Die Vielfalt einer Landschaft bemisst sich nicht generell an dem Grad der Strukturierung, auch landschaftliche Weite kann gleichbedeutend mit Vielfalt sein. Sie ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Struktur und Element.

Überwiegend landwirtschaftlich genutzt, weist die Umgebung von Metterich wenige Waldflächen auf. Die Umgebung des Planungsgebietes weist in erster Linie Grünland und Äcker und nur wenige Gehölzstrukturen auf. Nördlich ist der Walpengraben gelegen.

Die Vielfalt wird als mittel eingestuft.

Schönheit:

Schönheit ist eine subjektive Empfindung. Unter landespflegerischen Gesichtspunkten sind hier Naturnähe und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung zu verstehen. Es wird davon ausgegangen, dass Landschaftsteile mit hoher Eigenart und Vielfalt auch landschaftliche Schönheit vermitteln. Wohnbebauung, die sich nicht harmonisch in das Landschaftsbild einfügt sowie auffällige technische Bauten oder Infrastruktur werden eher als störend empfunden. Das Planungsgebiet liegt am Ortsrand, der von der Erdorfer Straße aus ins Auge fällt. Hier ist ein Ausgleich zu schaffen.

Erholung:

Der RROP und das Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) weisen der Ortsgemeinde Metterich die Funktion Landwirtschaft zu. Die Gemeinde verfügt über einige Wanderwege und Lehrpfade. Die Wirtschaftswege im Planungsbereich eignen sich zu Spaziergängen. Erholungsrelevante Einrichtungen sind vom geplanten Wohngebiet nicht betroffen.

Ausgehend vom Planungsvorhaben ist von einer hohen Erheblichkeit für die Landschaft auszugehen.

2.2.6 Mensch

Die Anwohner der bestehenden Bebauung werden baubedingt mit Lärm und Staubentwicklung rechnen müssen. Die Hauptwindrichtung (NO/SW) beachtend, werden



Emissionen größtenteils vom Ort weg in die offene Landschaft getragen. Da diese Auswirkungen außerdem auf die Bauphase beschränkt bleiben, sind sie nicht als nachhaltig zu werten. Es ist mit einer unwesentlich höheren Verkehrsbelastung zu rechnen, die im Wesentlichen auf die Hauptverkehrsstraße (Erdorfer Straße) beschränkt bleiben wird.

Insgesamt wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering eingeschätzt.

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind von Menschenhand geschaffene Zeugnisse, wie z. B. Wegekreuze, Gebäude und Hügelgräber, die als erhaltenswert anerkannt sind.

Der Begriff „Sachgüter“ ist in den naturschutzrechtlichen Gesetzestexten nicht eindeutig definiert, kann jedoch in der Art interpretiert werden, dass darunter Güter zu verstehen sind, die nicht als Kulturgüter bewertet, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind.

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die aufgeführten Schutzgüter stehen nicht für sich alleine, sondern sind Teil eines komplexen Wirkungsgefüges. Daher sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander und die Auswirkungen des baulichen Eingriffs zu beschreiben.

Eine randliche Eingrünung des Planungsgebietes mit Hecken und Gehölzen kann ökologisch betrachtet zu einer Aufwertung des Gebietes führen, da somit Nahrungsquellen und mit der Zeit auch Unterschlupfmöglichkeiten für diverse Tierarten gegeben werden. Hiermit steigt auch der Erholungswert und das Landschaftsbild wird aufgewertet.

Mit Wegfall des Bodens entfallen auch Retentionsflächen und die Grundwasserneubildung wird herabgesetzt. Durch zumindest teilweise Verwendung durchlässiger Flächenbefestigungen und mit Rückhalt des Oberflächenwassers kann dem teilweise entgegengewirkt werden.

Schutzgut	Betroffenheit			
	hoch	mittel	gering	keine
Klima/Luft			x	
Boden	x			
Wasser	x			
Flora und Fauna			x	
Landschaft	x			
Mensch			x	
Kultur- und Sachgüter				x



2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (ANLAGE 1 NR. 2 B ZU § 2 ABS. 4 BAUGB)

Wenn die Planung nicht umgesetzt würde, dann würden die Flächen im Planungsgebiet wahrscheinlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt.



3 VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird dargestellt wie und in welchem Umfang nachteilige Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt vermieden, verringert oder ausgeglichen werden können.

Klima/Luft

Da eine besondere Belastung der Luftqualität nicht zu erwarten ist, sind hinsichtlich Klima und Luft keine Maßnahmen erforderlich.

Boden

Überbauung und Versiegelung führen zu einem Wegfall des Bodens als Lebensraum und zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Bedeutung des Bodens und der Forderung nach § 1 a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchG, sparsam mit ihm umzugehen, wird durch Festlegen einer angemessenen GRZ und der Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbeläge, Rechnung getragen. Der Verlust an versickerungsfähiger Fläche wird mittels zentraler Versickerungsanlage weitestgehend kompensiert. Durch die Umwandlung des jetzigen Ackers in eine extensive Streuobstwiese wird der Boden vor Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie vor Erosion geschützt. Durch die Lage der Versickerungsanlage parallel zum Walpengraben und die Entwicklung eines Brachesaumes südlich der Versickerungsanlage kann der Uferrandbereich vor negativen landwirtschaftlichen Einflüssen wie z.B. Verdichtung und Erosion und der Walpengraben vor Eintrag von Düng- und Pflanzenschutzmitteln geschützt werden.

Wasser

Grundwasser

Die durch Bebauung und Versiegelung bedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung wird durch die standortnahe Versickerung des Oberflächenwassers abgemildert.

Niederschlagswasser

Empfohlene durchlässige Flächenbefestigungen ermöglichen eine teilweise Versickerung von Niederschlagswasser an Ort und Stelle. Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser wird, wo möglich, über einen offenen Graben einer zentralen Versickerungsanlage südwestlich des Neubaugebietes zugeführt. Dort wird es zurückgehalten, kann versickern und ggf. verdunsten. Sollte es infolge Starkniederschlägen zu einem Überlaufen der Versickerungsanlage kommen, fließt das Wasser in den nahegelegenen Walpengraben.



Fließgewässer

Um hydraulischen Stress der Gewässerorganismen des Walpengrabens vorzubeugen, ist der Notüberlauf breitflächig zu gestalten oder eine andere geeignete Maßnahme zu wählen.

Abwasser

Abwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in die Kläranlage Hüttingen ordnungsgemäß abgeleitet und behandelt. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

Flora/Fauna

Ein Ausgleich für den Verlust an Vegetation wird durch die randliche Eingrünung des Neubaugebietes mit der Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese, der Anpflanzung von Sträuchern und die Anlage von vier verkehrsberuhigenden Bauminselfen entlang der geplanten Straße geschaffen. Extern sind die Entwicklung von Brachesäumen und Sträuchern zu nennen.

Landschaft

Da die Baumaßnahme blickexponiert nach Nordwesten in die offene Landschaft erfolgt, greift sie in das Landschaftsbild ein. Das Neubaugebiet ist daher zum einen an die Bauart (Gebäudehöhe, Dachform, -neigung) im angrenzenden Neubaugebiet anzupassen und zum anderen mit Gehölzen randlich einzugrünen.

Zum Ortsrand hin wird das Planungsgebiet daher durch Streuobstgehölze und zwischengeschaltete Strauchhecke aus heimischen Sträuchern eingegrünt. Sträucher im nordöstlichen Randbereich und vier Bauminselfen entlang der geplanten Straße ergänzen die Gestaltung eines harmonischen äußeren wie auch inneren Landschaftsbildes. Im nördlichen Randbereich könnten außerdem Erholungseinrichtungen (Ruhebank, Sitzgruppe, o. ä.) geschaffen werden.

Auch zur bestehenden Bebauung im Südosten hin ist eine Eingrünung mittels Schnitthecken vorgesehen.

Extern bewirken die Entwicklung von Brachesäumen entlang der Versickerungsanlage und die Anpflanzung von Sträuchern eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich überprägten Umgebung.

Mensch

Während der Baumaßnahme sind Nachbarn Lärm und Staub ausgesetzt. Darüber hinaus ergibt sich keine Betroffenheit. Die Umsetzung des Grünstreifens kann zur Aufwertung der Umgebung hinsichtlich des Naherholungswertes führen.

Abfälle

Die im geplanten Mischgebiet anfallenden Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung beseitigt.



4 FLÄCHENBILANZIERUNG UND AUSGLEICHSBEDARF

Laut Bebauungsplan ist für das Wohngebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt, die um maximal 20 % überschritten werden darf.

Die durch das Vorhaben ermöglichte Versiegelung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Durch die Maßnahme verursachte Versiegelung.

Vollversiegelung durch Bebauung		Abflussbeiwert ψ_m n. ATV-DVWK M153	anrechenbare Flächenversiegelung
Grundstücke	14.079 m ²	0,48	6.758 m ²
Straße	1.424 m ²	0,9	1.282 m ²
Ausgleichsbedarf			8.040 m²

In der folgenden Tabelle (Tab. 2) werden die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen aufgelistet und den Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

Die verwendeten Kürzel bedeuten Folgendes:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

- b = Boden
- w = Wasserhaushalt
- f = Tiere und Pflanzen
- k = Klima/Luft
- m = Mensch
- l = Landschaftsbild
- e = Erholung

Maßnahmen:

- V = Vermeidung/Verringerung
- A = Ausgleich

n. q. = nicht quantifizierbar


Tab. 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Beeinträchtigungen			Landschaftspflegerische Maßnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung	Fläche (m²) gerundet	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche (m²) gerundet	Erläuterung
b1	Verlust der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Zuwegung und befestigten Flächen	8040	V1	Gering belastete Verkehrsflächen mit teildurchlässigem Belag ausführen (Drainagepflaster/Sickersteine)	n. q.	Erhaltung der Versickerungsfähigkeit an Ort und Stelle
			A1	Entwicklung extensiver Streuobstwiese auf jetzigem Acker, keine Düngung, kein Pestizideinsatz	4111	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger + Pflanzenschutzmitteln und vor Erosion
			E2	Entwicklung von Brachesäumen	2160	Schutz des Uferrandbereiches, Schutz vor Bodenerosion
w1	Erhöhter Oberflächenabfluss infolge o.g. Flächenversiegelung	s. b1	V1	Gering belastete Verkehrsflächen mit teildurchlässigem Belag ausführen (Drainagepflaster/Sickersteine)	n. q.	Erhaltung der Versickerungsfähigkeit an Ort und Stelle
			E1	Rückhaltung/Versickerung des Oberflächenwassers südwestlich des NBG (möglichst über offene Gräben)	625 (=2500*0,25)	Rückhalt, Versickerung und Verdunstung in der Nähe des Vorhabens, Förderung der Grundwasserneubildung
			E2	Entwicklung von Brachesäumen	s. b1	Schutz vor Boden- und Nährstoffeintrag in den Walpengraben
f1	Verlust von Ackerlandflächen	s. b1	A1	Entwicklung extensiver Streuobstwiese auf jetzigem Acker, zwischengeschaltete Strauchhecke	s. b1	Schaffung eines neuen Dauerhabitats in Form von Grünland/Förderung von Insekten (Nahrungsangebot für Vögel)
			A2	Anpflanzung von Sträuchern in A1	s. b1	Schaffung von Gehölz- und Habitatstrukturen /Nahrungs-/Nistangeboten/Sitzwarten
			A3	Anpflanzung von Sträuchern	194	dto.
			A4	Anlage 4 verkehrsberuhigender Bauminselfen à 1 Baum	60	dto.
			E2	Entwicklung von Brachesäumen	s. b1	Schaffung eines neuen Dauerhabitats, Förderung von Insekten (Nahrungsangebot für Vögel), Schutzpufferzone für § 30-Fläche (Walpengraben)
			E3	Anpflanzung von Sträuchern	100 (=50*2m)	Schaffung von Gehölz- und Habitatstrukturen /Nahrungs-/Nistangeboten/Sitzwarten
			E4	Pflege und extensive Nutzung eines Streuobstbestandes	1533 (=2300*0,66)	Sicherung eines biotopkartierten Bestandes mit sehr gutem Anschluss an Biotopkomplex beidseits des Walpengrabens



Beeinträchtigungen			Landschaftspflegerische Maßnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung	Fläche (m²) gerundet	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche (m²) gerundet	Erläuterung
I1	Störung des Landschaftsbildes	n. q.	A1,	randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen	s. b1	von Gehölzstruktur dominierte Fernwirkung
			A2,	randliche Eingrünung durch Anpflanzung von Sträuchern	s. f1	von Gehölzstruktur dominierte Fernwirkung
			A3			
			A4	innere Durchgrünung durch Anlage von 4 Bauminself mit je 1x Sorbus aucuparia	s. f1	von Gehölzstruktur unterbrochenes Straßenbild, Auflockerung des Siedlungsbildes
			E3	Pflanzung standorttypischer Feldgehölze	s. b1	Strukturanreicherung der landwirtschaftlich überprägten Umgebung
			Summe Kompensation insgesamt		8783	

5 ZUORDNUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN ZU DEN EINGRIFFEN

Baumaßnahme/Eingriff	Beeinträchtigung [m²]	Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen
Straße	1282	15%
Versiegelung auf den Grundstücken (GRZ = 0,48)	6758	85%



6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ANLAGE 1 NR. 2 D ZU § 2 ABS. 4 BAUGB)

In Anlage 1 Nr. 2 d zu § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Aussage zu möglichen anderweitigen Planungen gefordert.

Aufgrund der Altersstruktur mit einem relativ hohen Anteil der bis 35-Jährigen von 42,3 % und einer deutlichen Zuzugsrate benötigt die Gemeinde weiteres Bauland, um die weitere Eigenentwicklung der Ortsgemeinde auch in Zukunft zu ermöglichen.

Eine Baulückenanalyse vom Dezember 2010 hat gezeigt, dass in Metterich kaum verfügbare Baulücken vorhanden sind (s. „Unterlagen zum Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG“).

Unter Berücksichtigung der noch freien Baugrundstücke kann mittelfristig ein Bedarf von 18-20 Baustellen angenommen werden.

Da in Metterich an mehreren Standorten Landwirtschaft (Schweinemast, Hühnerhaltung), z.T. auch in größerem Stil betrieben wird, ist eine Entwicklung in deren Nähe, aufgrund der zu erwartenden Geruchsimmissionen als recht schwierig anzusehen.

Das hier ins Auge gefasste Planungsgebiet weist jedoch einen Abstand von rd. 400 m zu den genannten Betrieben auf und ist nordwestlich bis nördlich von diesen gelegen. Aufgrund Lage und Entfernung ist mit einer Geruchsimmission im Planungsgebiet nicht zu rechnen.

Eine Alternative (z. B. das Schließen von Baulücken) oder ein besserer Standort für ein Neubaugebiet ist derzeit nicht gegeben.



7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

- a) **Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese und Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen im Geltungsbereich - Flurstück 1 tlw., Flur 20 und Flurstück 23, Flur 16 Gemarkung Metterich sowie Pflege und extensive Nutzung eines Streuobstbestandes, Anpflanzung von Sträuchern und Entwicklung von Brachesäumen auf der Ersatzfläche - Flurstück 88 tlw., Flur 21, Gemarkung Metterich)**

Überwachungszeitpunkte:	ab Fertigstellung der Erschließung bis Bauende bzw. spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung der Erschließung
Zuständigkeit:	Ortsgemeinde (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde), Untere Naturschutzbehörde
Überwachungsmethode / -verfahren:	Flächenbegehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten
Überwachungsgrund:	Überprüfung der Eingriffsregelung

- b) **Überwachung von Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf Flurstück 88 tlw., Flur 21, Gemarkung Metterich**

Überwachungszeitpunkte:	Baubeginn bis Fertigstellung, danach alle 5 Jahre bzw. insbesondere nach Starkregenereignissen
Zuständigkeit:	Ortsgemeinde (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde), Verbandsgemeindewerke, Wasserbehörden, Bauleitung
Überwachungsmethode / -verfahren:	Grundstücksbegehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund:	Kontrolle der Funktionsfähigkeit (Bewuchs, kein stehendes Wasser), Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende Flächen (regelmäßiges Überlaufen) und den Walpengraben (Erosion)

- c) **Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen**

Überwachungszeitpunkte:	ab Baubeginn und nach Fertigstellung
Zuständigkeit:	Ortsgemeinde Metterich, (ggf. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in enger Abstimmung mit Ortsgemeinde)
Überwachungsmethode / -verfahren:	Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund:	Vermeidung von unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt



7.2 VERWENDETE VERFAHREN SOWIE SCHWIERIGKEITEN UND LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ unter Verwendung dreier Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Beurteilung der Eingriffsregelung erfolgte auf Grundlage der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung).

Als Datenquelle dienten der FNP mit integriertem Landschaftsplan (2006), die Planung vernetzter Biotopsysteme im Bereich Landkreis Bitburg-Prüm (VBS, 1994), der Datenkatalog LANIS des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, die Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland - Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz, Kreis Bitburg-Prüm - Band 9.2, Stadt Bitburg, Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Irrel (1997), die Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, die Online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau sowie das Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden keine ergänzenden Fachgutachten vergeben. Die Nutzung der betroffenen Flächen und der wesentliche Vegetationsbestand wurden vor Ort erhoben.

Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.



8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Fläche für das geplante Wohngebiet liegt in der Ortsgemeinde Metterich, auf der Gemarkung Metterich, Flur 20, Flurstück 1 und Flur 16, Flurstücke 19 tlw. und 23.

Das Gebiet grenzt nach Südosten an die Wohnbebauung am Tannenweg. Nordöstlich wird es durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Nach Nordwesten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Erdorfer Straße begrenzt das Gebiet nach Südwesten.

Schutzgebiete nach Natura 2000 (§ 32 BNatSchG), nach §§ 23-29 BNatSchG und Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) sowie Flächen der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind nicht betroffen.

Nordwestlich parallel zum geplanten Neubaugebiet verläuft in 115 – 170 m Entfernung der Walpengraben, ein nach § 30 BNatSchG geschützter Quellbach III. Ordnung.

Die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter Klima, Luft, Boden, Wasser, Fauna und Flora, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter hat ergeben, dass der Eingriff vor allem für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft relevant sein wird. Die übrigen Schutzgüter sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, der Nähe zu Wohnbebauung oder dem Fehlen von Schutzgütern nur gering bis gar nicht betroffen.

Durch den Bebauungsplan werden rund 8040 m² Versiegelung ermöglicht.

Folgende Umweltauswirkungen wurden ermittelt:

Das Kleinklima wird durch die Baumaßnahme kaum beeinflusst. Die Gebietsrandeingrünung mit Bäumen und Sträuchern kann luftfilternde Eigenschaften übernehmen.

Aufgrund der Strukturarmut der überplanten Fläche, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Nachbarschaft zu bestehender Bebauung besteht bzgl. der Tier- und Pflanzenwelt eine nur geringe Beeinträchtigung. Durch die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung Acker in extensive Streuobstwiese, Pflanzung von heimischen Gehölzen/randliche Eingrünung und Straßenbauminself) erfährt das Planungsgebiet z. T. eine ökologische Aufwertung, die durch Maßnahmen in der näheren Umgebung (Pflege und extensive Nutzung eines biotopkartierten Streuobstbestandes, Anlage von Versickerungsmulden, Anpflanzen standortgerechter Gehölze und Entwicklung von Brachesäumen entlang des Walpengrabens) ergänzt wird.

Die Versiegelung von Boden und der Verlust seiner Funktion als Retentionsfläche werden durch die Festsetzung von teildurchlässigen Flächenbelägen und die Schaffung einer dreigliedrigen Versickerungsmulde ausgeglichen.



Aufgrund der Lage am Ortsrand wirkt sich das Vorhaben auch auf das Landschaftsbild aus. Durch die Eingrünung mit Sträuchern nach Nordwesten und Nordosten wird ein neuer Ortsrand geschaffen, der sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt. Bäume werden das Straßenbild auf.

Der Mensch ist lediglich während der Bauphase Lärm und Staub ausgesetzt. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Alle genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Daher entstehen im Rahmen der Bauleitplanung keine Widersprüche zu den Zielen des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft.

Das Monitoring sieht eine Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese, Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen, Pflege und extensive Nutzung eines biotopkartierten Streuobstbestandes, Entwicklung von Brachesäumen), der Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser (Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Retentionsmulde), und die Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen vor.

Aufgestellt als Bestandteil der Begründung
zum Bebauungsplan Teilgebiet „Auf dem
Kirchengraben“ der Ortsgemeinde
Metterich

Metterich, den 25.07.2014

(S)

gez. Norbert O t t e n

(Ortsbürgermeister)



ANLAGE 1 – FLÄCHENNUTZUNG UND ARTENLISTEN

(Aufnahmedatum Mai 2011)

Flur 20, Flurstück Nr. 1 und Flur 16, Flurstück 23

Die Flächen wurden im Mai 2011 begangen. Es handelt sich um eine Ackerfläche, auf der zum Zeitpunkt der Aufnahme Getreide stand.

Flur 16, Flurstück 19 tlw.

Es handelt sich um eine Teilfläche einer schmalen Gehwegparzelle, die an die Erdorfer Straße (K 87) angrenzt. Folgende Arten konnten aufgenommen werden:

Lolium perenne

Arrhenaterum elatior

Dactylis glomerata

Phleum pratense

Trifolium repens

Taraxacum officinale

Plantago media

Ranunculus acris



ANLAGE 2 – PFLANZLISTEN

1) Extensive Streuobstwiese (A1)

Obstbäume (*Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 8-10 o.B.*)

Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Bohnapfel	Malus domestica ´Bohnapfel´
Luxemburger Renette	Malus domestica ´Luxemburger Renette´
Pleiner Mostbirne	Pyrus communis ´Pleiner Mostbirne´
Luxemburger Mostbirne	Pyrus communis ´Luxemburger Mostbirne´
Hauszwetschge	Prunus domestica ´Hauszwetschge´

2) Strauchhecke (A2)

Sträucher (*verpflanzt, mind. 80-100 cm, 3-4 Triebe*)

Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Haselnuss	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Feldahorn	Acer campestre

Am nordwestlichen Rand des NBGs ist die Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese gemäß Pflanzschema mit o.g. heimischen Gehölzarten und zwischengeschalteter 2-reihiger Strauchhecke. Der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen soll 11 m (1 Baum pro 150 m² Fläche), jener zwischen den Sträuchern soll 1,50 m betragen. Der Abstand der Strauchreihen zueinander beträgt 1,00 m. Die Reihen sind versetzt zueinander zu pflanzen. Alle Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Sträucher dürfen bis auf eine Höhe von 1,50 m über Gelände eingekürzt werden. Die entlang des südöstlichen Randes des Geltungsbereiches gepflanzten Sträucher können nach Bedarf geschnitten werden. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Hinweis:

Nach § 45 LNRG müssen Hecken über 2,0 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m von der Grenze einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppelt sich gemäß § 46 (1) LNRG der Abstand.



3) Strauchhecke (A3)

Sträucher - s. A2

Am nordöstlichen Rand ist die randliche Eingrünung mit heimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste und Pflanzschema vorgesehen. Der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern und Reihen beträgt 1,50 m.

Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Sträucher dürfen bis auf eine Höhe von 1,50 m über Gelände eingekürzt werden. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Hinweis:

Nach § 45 LNRG müssen Hecken über 2,0 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m von der Grenze einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppelt sich gemäß § 46 (1) LNRG der Abstand.

4) Bauminself (A4)

Bäume (Pflanzqualität: StU 12-14 m.B.)

Vogelbeere	Sorbus aucuparia
------------	------------------

Entlang der Erschließungsstraße des Neubaugebietes sind gemäß Planzeichnung 4 Verkehrsberuhigungsinseln anzulegen und mit je einem Baum (Vogelbeere) zu bepflanzen. Die Verkehrsinseln dürfen nur randlich eingefasst jedoch nicht flächig befestigt werden.

Die Bäume sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

5) Versickerungsmulden nahe des Walpengrabens, Flurstück 5, Flur 20, Gemarkung (E1)

Regelsaatgut-Mischung für wechselfeuchte Standorte (RSM 7.3)

Zur Bewirtschaftung des im Neubaugebiet anfallenden Oberflächenwassers ist die Anlage von Versickerungsmulden vorgesehen. Diese sind naturnah mit möglichst flachen Böschungsneigungen (1:2 bis 1:3) auszuformen. Unverzüglich nach Fertigstellung sind sie mit einer Regelsaatgut-Mischung für wechselfeuchte Standorte (RSM 7.3) einzusäen. Die Fläche ist zwei Mal im Jahr abzumähen und das Mahdgut zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist untersagt.



Die Versickerungsmulde ist vor Bodenverdichtungen (z. B. durch Befahren) und Fremdadlagerungen zu schützen.

Sollte eine Einzäunung der Versickerungsmulden vorgesehen sein, so ist diese landschaftsbildverträglich, d.h. unauffällig zu gestalten (z. B. Knotengeflechtzaun). Eine Umzäunung wird oft in Zusammenhang mit der potentiellen Gefahr offener Gewässer für Kinder diskutiert. Eine Ertrinkungsgefahr niedriger Gewässer betrifft insbesondere Säuglinge und Kleinkinder. Da die Versickerungsanlagen abseits des Neubaugebietes liegen und ein Zaun für ältere Kinder oder Erwachsene kein Hindernis darstellt, wird eine niedrige Zaunhöhe von ca. 1 m empfohlen.

6) Brachesäume entlang des Walpengrabens und Strauchgruppen, Flurstück 88 tlw., Flur 21, Gemarkung Metterich (E2, E3)

Sträucher (verpflanzt, mind. 80-100 cm, 3-4 Triebe)

Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Hundsrose	Rosa canina
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Im Bereich der Versickerungsanlage sowie in nordöstlicher und südlicher Verlängerung sind Brachesäume zu entwickeln. Diese können bei Bedarf ein Mal im Jahr gemäht werden. Zur Markierung und Sicherung der Ausgleichsfläche sind südlich der Versickerungsanlage 2-reihige Strauchgruppen gemäß Planzeichnung und gemäß Pflanzliste „Gehölze“ anzupflanzen. Der Abstand zwischen den Sträuchern und zwischen den zueinander versetzten Reihen beträgt 1 m. Zur angrenzenden Ackerfläche beträgt der Abstand 2 m.

Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Geschnitten werden darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar.

Hinweis:

Nach § 44 LNRG müssen Sträucher einen Abstand von 1 m von der Grenze einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppelt sich gemäß § 46 (1) LNRG der Abstand.



ANLAGE 3 – ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird geprüft, ob nach § 44 BNatSchG „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen sind. Zu letzteren zählen die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie und jene des Anhangs I der VSR-Richtlinie.

Dabei ist zu untersuchen, ob die Art als solche in ihrem Bestand gefährdet ist. Weit verbreitete, ungefährdete Arten werden deshalb nicht näher betrachtet. Die Schädigung einzelner Individuen ist jedoch generell soweit möglich zu vermeiden.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die im Gebiet nachgewiesenen oder zu erwartenden vollzugsrelevanten Arten gemäß Angaben des LUWG. Dies sind die streng geschützten Arten einschließlich Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie diejenigen unter den „nur“ besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den europäischen Vogelarten, die in den Roten Listen des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes als selten, gefährdet oder mindestens in die Vorwarnliste eingestuft worden sind, da nur bei diesen eine Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.

Als Informationsquelle diene das Auskunftssystem ARTeFAKT des LUWG. Das geplante Wohngebiet liegt im Messtischblatt 6005 – Bitburg.

Das Auskunftssystem Artefakt des LUWG nennt für diesen Bereich folgende Tierarten:



Artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 BNatSchG

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Quelle: ARTEFAKT, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

TK 25: 6005 – Bitburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		§§		keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3		§§		keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
<i>Agapanthia pannonica</i>	Distelbock	D	2	§		keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>	Scheckhorn-Distelbock			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	§		Quartiere im Wirkraum möglich, jedoch keine Betroffenheit der Population
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Alosterina tabacicolor</i>	Tabakfarbiger Schmalbock			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	§§	IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			§	Art.4(2): Rast	keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Anastrangalia sanguinolenta</i>	Blutroter Halsbock	E		§		keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Anthaxia nitidula</i>	Glänzende Blütenprachtkäfer			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	3	V	§	Art.4(2): Brut	keine geeigneten Biotope vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
Anthus trivialis	Baumpieper		V	§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Apus apus	Mauersegler			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Asio otus	Waldohreule			§§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird
Athene noctua	Steinkauz	2	2	§§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Bubo bubo	Uhu	0		§§	Anh.I: VSG	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Bufo bufo	Erdkröte			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	§§	IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
Buteo buteo	Mäusebussard			§§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Carduelis cannabina	Bluthänfling		V	§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink			§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling			§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Carduelis flammea	Birkenzeisig			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Certhia familiaris	Waldbaumläufer			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		§§	Art.4(2): Rast	keine geeigneten Biotope vorhanden
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2	§§	II, IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	1	G	§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Myotis brandti	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3		§§	IV	keine geeigneten Biotope vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		§§	IV	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D	§§	IV	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	2		§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	§§	IV	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	1	D	§§	IV	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Ciconia nigra	Schwarzstorch	II		§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3		§		keine geeigneten Biotopie vorhanden
Clytus arietis	Echter Widderbock			§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Coloeus monedula	Dohle	3		§		keine geeigneten Biotopie vorhanden
Columba oenas	Hohltaube	3		§	sonst.Zugvogel	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Columba palumbus	Ringeltaube			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	§§	IV	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Corvus corone	Rabenkrähe			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Corvus frugilegus	Saatkrähe	4		§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Corymbia rubra	Rothalsbock			§		keine geeigneten Biotopie vorhanden
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2			II	keine geeigneten Biotopie vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
Coturnix coturnix	Wachtel	3		§	sonst.Zugvogel	Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Cuculus canorus	Kuckuck		V	§		keine geeigneten Biotopie vorhanden
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V	§		keine geeigneten Biotopie vorhanden
Dendrocopos major	Buntspecht			§		keine geeigneten Biotopie vorhanden
Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Dryobates minor	Kleinspecht	3	V	§		keine geeigneten Biotopie vorhanden
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Emberiza citrinella	Goldammer			§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Falco subbuteo	Baumfalke	2	3	§§	sonst.Zugvogel	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Falco tinnunculus	Turmfalke			§§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	§§	IV	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Fringilla coelebs	Buchfink			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird
Fulica atra	Blässhuhn, Blässralle			§	Art.4(2): Rast	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüß. Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast	keine geeigneten Biotopie vorhanden
Garrulus glandarius	Eichelhäher			§		keine geeigneten Biotopie vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
Grammoptera ruficornis	Mattschwarzer Blütenbock			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird
Grus grus	Kranich	II		§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotope vorhanden
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V	§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	§§	Art.4(2): Brut	keine geeigneten Biotope vorhanden
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	§§	IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
Lanius collurio	Neuntöter	3		§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotope vorhanden
Lanius excubitor	Raubwürger	2	2	§§	sonst.Zugvogel	keine geeigneten Biotope vorhanden
Leptura aurulenta	Goldhaariger Halsbock	V	2	§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird
Leptura maculata	Gefleckter Schmalbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			§		Quartiere im Wirkraum möglich, da Versickerungsmulde am Walpengraben umgesetzt wird, jedoch keine Betroffenheit der Population
Lynx lynx	Luchs	0	2	§§	II, IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	2	2	§§	IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
Milvus migrans	Schwarzmilan	3		§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotope vorhanden
Milvus milvus	Rotmilan	3		§§	Anh.I: VSG	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Jagdhabitat
Molorchus minor	Dunkelschenkl. Kurzdeckenbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Motacilla alba	Bachstelze			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
Muscicapa striata	Grauschnäpper			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V	§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Oriolus oriolus	Pirol	3	V	§		keine geeigneten Biotope vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
Pachytodes cerambyciformis	Gefleckter Blütenbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Parus ater	Tannenmeise			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Parus caeruleus	Blaumeise			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Parus cristatus	Haubenmeise			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Parus major	Kohlmeise			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Parus montanus	Weidenmeise			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Parus palustris	Sumpfmehse			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Passer domesticus	Hausperling		V	§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Passer montanus	Feldperling		V	§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotope vorhanden
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Phylloscopus trochilus	Fitis			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Phytoecia cylindrica	Zylindrischer Walzenhalsbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Pica pica	Elster			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Picus canus	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotope vorhanden
Picus viridis	Grünspecht			§§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	II	1	§§	Anh.I: VSG	keine geeigneten Biotope vorhanden
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	§§	IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
Prunella modularis	Heckenbraunelle			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Rana ridibunda	Seefrosch	2		§	V	keine geeigneten Biotope vorhanden
Rana temporaria	Grasfrosch			§	V	keine geeigneten Biotope vorhanden
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			§		keine geeigneten Biotope vorhanden



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
Rhagium mordax	Schwarzfleckiger Zangenbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Riparia riparia	Uferschwalbe	3		§§	sonst.Zugvogel	keine geeigneten Biotope vorhanden
Salamandra salamandra	Feuersalamander			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Saperda scalaris	Leiterbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast	keine geeigneten Biotope vorhanden
Serinus serinus	Girlitz			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Sitta europaea	Kleiber			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Spondylis buprestoides	Waldbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Stenopterus rufus	Braunrötl. Spitzdeckenbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Stenurella bifasciata	Zweibindiger Schmalbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Stenurella melanura	Kleiner Schmalbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Stenurella nigra	Schwarzer Schmalbock			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Streptopelia decaocto	Türkentaube			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Streptopelia turtur	Turteltaube		3	§§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Strix aluco	Waldkauz			§§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Sturnus vulgaris	Star			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Sylvia borin	Gartengrasmücke			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Sylvia communis	Dorngrasmücke			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3		§	Art.4(2): Rast	keine geeigneten Biotope vorhanden
Thymallus thymallus	Äsche	1	2		V	keine geeigneten Biotope vorhanden
Trachys scrobiculatus				§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Triturus alpestris	Bergmolch			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Triturus helveticus	Fadenmolch	4		§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Triturus vulgaris	Teichmolch			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Turdus merula	Amsel			§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Relevanz für den Wirkraum
Turdus philomelos	Singdrossel			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Turdus viscivorus	Misteldrossel			§		keine geeigneten Biotope vorhanden
Tyto alba	Schleiereule	3		§§		keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Unio crassus	Gemeine / Kl.Flussmuschel	[1]	1	§§	II, IV	keine geeigneten Biotope vorhanden
Vanellus vanellus	Kiebitz		2	§§	Art.4(2): Rast	keine Quartiere im Wirkraum, pot. Nahrungshabitat
Zootoca vivipara	Waldeidechse			§		keine geeigneten Biotope vorhanden

Eine Schädigung geschützter Tier- und/oder Pflanzenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Biotope ausgeschlossen werden. Die Reduzierung potenzieller Nahrungshabitate durch die Bebauung der Ackerflächen ist aufgrund der verhältnismäßig großen Gesamtnahrungsreviere in der Umgebung äußerst gering.



Abkürzungen gemäß ARTeFAKT

Rote Liste (Rheinland-Pfalz und Deutschland)	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	extrem selten
D	Daten unzureichend
4	potentiell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
I(VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne absehbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[]	Einstufung nach inoffizieller Roten Liste

Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)	
§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
(§), (§§)	nur wild lebende Populationen

FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV und V)	
II	Anhang II
II (ssp.)	Anhang II: nur bestimmte Subspezies
II*	Anhang II, prioritäre Art
II* (ssp.)	Anhang II, prioritäre Art: nur bestimmte Subspezies
IV	Anhang IV
IV (ssp.)	Anhang IV: nur bestimmte Subspezies
V	Anhang V
(II), (II*), (IV), (V) Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP	

Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)	
Anh.I	4(1) - Anhang I
Anh.I (ssp.)	4(1) - Anhang I: nur bestimmte Subspezies
Anh.I: VSG	4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
Art.4(2): Brut	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
Art.4(2): Rast	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
sonst.Zugvogel	4(2) - sonstige gefährd. Zugvogelart - Brut in RP
Art.4	4 - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen
(Anh.I) Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP	



Gefährdungspotentiale und Schlussfolgerung

Eine potentielle Gefährdung durch die geplante Baumaßnahme besteht unter der Annahme, dass die zum jetzigen Zeitpunkt als Acker genutzte Fläche von Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Durch die Bebauung geht die Ackerfläche verloren. Hierdurch könnte das Insektenaufkommen und damit das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse reduziert werden. Da sich in unmittelbarer Nähe weitere Acker- und Grünlandflächen befinden, bestehen hier genügend Ausweichmöglichkeiten. Dies gilt auch für die Bauphase, während derer Tierarten durch Lärm und Abgase gestört werden können.

Eine weitere potentielle Gefährdung, insbesondere von Vogelarten, stellt die Umsetzung der Versickerungsmulde dar, da diese nahe am Walpengraben umgesetzt wird. Die mögliche Störung bleibt jedoch auf die Bauphase beschränkt und der Walpengraben bietet genügend Ausweichquartiere.

Eine Schädigung geschützter Tier- und/oder Pflanzenarten kann aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen ausgeschlossen werden. Die Eingrünung der Randbereiche des geplanten Neubaugebietes mit heimischen Gehölzen und Schaffung von Extensivgrünland führt überdies zu einer Habitatbereicherung und kommt u. a. auch Vögeln und Fledermäusen zugute.



ANLAGE 4 – BIOTOPBESTAND, M 1:2000
